



Verwaltungsrat

325. Tagung, Genf, 29. Oktober - 12. November 2015

GB.325/INS/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 1. Oktober 2015

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Zweck der Vorlage

Unter Berücksichtigung der auf der 323. Tagung (März 2015) gefassten Beschlüsse mit der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz fortzufahren, indem hinsichtlich der Auswahl der Gegenstände für die Tagungen 2017, 2018 und 2019 Flexibilität gewahrt und die Tagesordnung für die 217. Tagung vervollständigt wird (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 34).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2017 und die folgenden Jahre.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz und aus möglicherweise vorgeschlagenen vorbereitenden Tagungen ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung (November 2015) zur Prüfung unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: GB.325/INS/5/1; GB.325/5/2; GB.325/INS/6; GB.325/15/2; GB.323/PV (Absätze 4-18; 19-33 und 346-360); GB.323/INS/2; GB.322/PV (Absätze 8-17; 18-27 und 309-330); GB.322/INS/2; GB.322/INS/3; GB.322/INS/4/1; GB.322/WP/GBC/1; GB.320/PV (Absätze 6-42 und 342-351); GB.320/INS/15/2; GB.320/INS/13; GB.320/WP/GBC/1; GB.320/POL/3; GB.319/INS/2; GB.319/PV (Absätze 5-35); GB.319/WP/GBC/1; GB.319/INS/13(Rev.).

Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz betreffenden Regeln finden sich in der Verfassung der IAO,¹ der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz² und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.³ Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Ad-hoc-Gegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände muss der Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufnehmen:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen; und
 - Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.
3. Es ist zur Praxis geworden, drei Fachgegenstände in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmen, entweder im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache oder im Hinblick auf eine Normensetzung. Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. In die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmende Fachgegenstände werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt.
4. Mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (der Erklärung über soziale Gerechtigkeit), und ihren Folgemaßnahmen wurde von der Konferenz ein System wiederkehrender Diskussionen eingeführt, um die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen, diesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen.⁴ Den wiederkehrenden Diskussionen soll bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz eine entscheidende Rolle zukommen. Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 304. Tagung (März 2009), dass die wiederkehrenden Diskussionen in einem Siebenjahreszyklus stattfinden sollen,⁵ wobei Beschäftigung, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der soziale Schutz zweimal und der soziale Dialog einmal in folgender Reihenfolge erörtert werden sollten⁶: Beschäftigung (erste wiederkehrende Diskussion, 2010); sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) (erste wiederkehrende Diskussion, 2011); grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (erste wiederkehrende Diskussion, 2012), sozialer Dialog (erste wiederkehrende Diskussion, 2013); Beschäftigung (zweite wiederkehrende Diskussion, 2014); sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) (zweite wieder-

¹ Artikel 14(1) und 16(3).

² Insbesondere die Artikel 7, 7bis, 8 und 12.

³ Abschnitt 5 und Artikel 6.2.

⁴ Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Teil II(A) i) und Anhang, Teil II(B) i).

⁵ Gemäß Teil II(B) des Anhangs zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit werden die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen vom Verwaltungsrat beschlossen.

⁶ GB.304/PV, Abs. 183 b).

kehrende Diskussion, 2015); und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (zweite wiederkehrende Diskussion, 2016).

5. Diese Reihenfolge wurde später angepasst, nachdem der Verwaltungsrat beschlossen hatte, die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit auf die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz zu setzen und dementsprechend die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der 105. Tagung (2016) auf die 106. Tagung (2017) zu verschieben.⁷

Kontext dieser Aussprache über die Tagesordnung der Konferenz

6. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) billigte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz. Auf seiner 323. Tagung (März 2015) prüfte er Vorschläge für die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und beschloss, die Tagesordnung der Konferenz auf dieser Tagung (November 2015) weiter zu erörtern.⁸
7. Diese Vorlage behandelt die drei Hauptthemen, die sich auf die Tagesordnung der Konferenz beziehen. Abschnitt A behandelt die Aufnahme von spezifischen Gegenständen betreffend Änderungsvorschläge zum Code des Seearbeitsübereinkommens, 2006 (MLC, 2006) und zu den Anhängen des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, in die Tagesordnung der 105. Tagung der Konferenz (2016). Abschnitt B prüft die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz von 2017 bis 2019 im Einklang mit dem auf der 323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrats vorgelegten verfahrenstechnischen Fahrplan.⁹ Abschnitt C schlägt einen aktualisierten verfahrenstechnischen Fahrplan für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz vor. Anhang I enthält einen aktualisierten Überblick über die Lage in Bezug auf die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010-19), der zuvor dem Verwaltungsrat im November 2014 und im März 2015 vorgelegt wurde. Anhang II enthält einen Zeitplan für die Festlegung der Tagesordnung der Tagungen 2017, 2018 und 2019 der Konferenz. Anhang III schließlich enthält die drei dem Verwaltungsrat derzeit vorliegenden vorgeschlagenen Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Diskussionen im März 2015 überarbeitet worden sind.

A. Zusätzliche Gegenstände für die Tagung 2016 der Konferenz (Seearbeitsübereinkommen, 2006, und Übereinkommen Nr. 185)

8. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) beschloss der Verwaltungsrat die Einberufung der zweiten Tagung des nach Artikel XIII des MLC, 2006, eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC).¹⁰ Die Tagung des STC wird vom 8. bis 10. Februar 2016 in Genf stattfinden, um die von der Gruppe der Reedervertreter und der Gruppe der Seeleute-

⁷ GB.320/PV, Abs. 351; siehe auch GB.322/INS/3.

⁸ GB.323/PV, Abs. 4-18.

⁹ GB.323/INS/2, Abs. 32.

¹⁰ GB.322/PV, Abs. 518 c).

vertreter, die in den STC berufen worden sind, vorgelegten Änderungsvorschläge zu prüfen.

9. Dem STC fallen nach dem MLC, 2006, mehrere Aufgaben zu, darunter eine zentrale Rolle nach Artikel XV bei dem vereinfachten Verfahren für die Abänderung des Codes des Übereinkommens. Artikel XV sieht vor, dass Änderungsvorschläge zusammen mit einer Zusammenfassung der diesbezüglichen Bemerkungen oder Anregungen dem STC zur Prüfung vorgelegt werden. Die vom STC angenommenen Änderungen müssen „der Konferenz auf der nächsten Tagung zur Zustimmung vorgelegt“ werden.¹¹ Wie im Fall der ersten vorgeschlagenen Änderungen des Codes, die dem STC auf seiner ersten Tagung im April 2014 vorgelegt und von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung (Juni 2014) angenommen wurden, wäre nur eine kurze Sitzung der Konferenz erforderlich, da die Konferenz nur beschließen kann, die Änderungen zu billigen oder sie zur erneuten Überprüfung an den STC zurückzuverweisen.¹²
10. Auf seiner 323. Tagung (März 2015) beschloss der Verwaltungsrat auch die Bildung eines Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschusses, der 2016 tagen soll, um Vorschläge für geeignete Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen Nr. 185 im Hinblick auf ihre Vorlage zur Annahme durch die Konferenz gemäß Artikel 8(1) des Übereinkommens Nr. 185 auszuarbeiten.¹³ Der Dreigliedrige Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschuss wird im Februar 2016 unmittelbar nach der zweiten Tagung des STC zusammentreten. Im März 2015 beschloss der Verwaltungsrat ferner, einen Gegenstand mit der Bezeichnung „Änderung der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003“ in die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz aufzunehmen.¹⁴ Es wird vorgeschlagen, diesen Gegenstand in gleicher Weise zu behandeln wie die vorgeschlagenen Änderungen des Codes des MLC, 2006, insofern, als nur eine kurze Sitzung der Konferenz erforderlich wäre und die Einsetzung eines gesonderten Konferenzausschusses nicht erforderlich wäre. Zwar schließen die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 185 im Gegensatz zu denjenigen des MLC, 2006, eine inhaltliche Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen durch die Konferenz nicht aus, eine solche Diskussion ist aber nicht unbedingt erforderlich. Da die Tagung 2016 der Konferenz keine Seeschifffahrtstagung ist, erscheint es logisch, die Rolle der Konferenz auf die Billigung (oder Ablehnung) der vom Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen zu begrenzen.

¹¹ MLC, 2006, Art. XV, Abs. 5.

¹² Auf seiner ersten Tagung im April 2014 nahm der STC Änderungen des Codes in Bezug auf die Regeln 2.5 und 4.2 des MLC, 2006, an. Diese Änderungen wurden vom Verwaltungsrat der Konferenz auf ihrer 103. Tagung (2014) übermittelt. Es wurden keine Vorkehrungen für die Einsetzung eines gesonderten Konferenzausschusses getroffen. Am 10. Juni 2014 nahm die Plenarsitzung der Konferenz Kenntnis vom Bericht des Vorsitzenden des STC, dem die vom STC angenommenen Änderungen als Anhang beigelegt waren. Am 11. Juni 2014 billigte die Konferenz die Änderungen; siehe GB.320/PV und GB.320/INS/2, Abs. 42 b).

¹³ Artikel 8(1) des Übereinkommens lautet wie folgt: „Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens kann die Internationale Arbeitskonferenz auf Empfehlung eines ordnungsgemäß konstituierten dreigliedrigen Seeschifffahrtsgremiums der Internationalen Arbeitsorganisation Änderungen der Anhänge vornehmen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Konferenz anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen zu fassen, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.“

¹⁴ GB.323/PV, Abs. 360 c); siehe auch GB.323/LILS/4.

11. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des MLC, 2006, vorläufig in die Tagesordnung der 105. Tagung (Juni 2016) der Konferenz aufnimmt, vorbehaltlich der Annahme etwaiger Änderungen durch den STC im Februar 2016.¹⁵ Da dies der zweite die Seeschifffahrt betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung derselben Tagung der Konferenz wäre, wird vorgeschlagen, diese beiden Gegenstände zu einem Gegenstand der Tagesordnung zu Seeschifffahrtsfragen zusammenzufassen, der zwei Unterpunkte umfassen würde, von denen der eine die Annahme der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens Nr. 185 und der andere die Genehmigung der Änderungen des Codes des MLC, 2006, betreffen würde.

B. Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz (2017-19)

Flexibilität bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für 2017, 2018 und 2019

12. Als der Verwaltungsrat auf seiner 322. Tagung (November 2014) den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz annahm, kam er überein, dass bei der möglichst umfassenden Koordinierung der Tagesordnungen der Konferenztagungen im Vorfeld der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 eine Reihe von Elementen berücksichtigt werden sollten.¹⁶ Der strategische Fokus dieses Ansatzes würde dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen den einschlägigen Tagungen der Konferenz sowie zwischen der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und einerseits dem Strategischen Plan 2018-21 und andererseits der Umsetzung der sieben Jahrhundertinitiativen zu stärken.¹⁷ Die Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die Konferenz im Jahr 2016 müssten ebenfalls berücksichtigt werden.¹⁸ Diesbezüglich sind die Sicherstellung von dreigliedriger Eigenverantwortung und die Wahrung von ausreichender Flexibilität bei der Auswahl der Gegenstände für die Tagesordnungen der Konferenz unabdingbar. Es ist auch wichtig, dafür zu sorgen, dass der Ansatz auf einem klaren Verständnis der jeweiligen Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Akteuren beruht und dass er der Notwendigkeit, aktuelle oder neu auftauchende Fragen zu behandeln, sowie dem Bedarf an ausreichender Vorbereitungszeit, insbesondere für Normensetzungsgegenstände, Rechnung trägt.¹⁹

¹⁵ Ähnliche Vorkehrungen wurden im Fall der ersten Gruppe von Änderungen getroffen, die vom STC geprüft worden sind; siehe GB.322/PV, Abs. 42 b).

¹⁶ GB.322/PV, Abs. 17(2).

¹⁷ Neben der Initiative zur Zukunft der Arbeit umfassen die Jahrhundertinitiativen die Leitungsinitiative, die Normeninitiative, die grüne Initiative, die Unternehmensinitiative, die Initiative zur Beendigung von Armut und die Initiative für erwerbstätige Frauen.

¹⁸ Die Arbeitgebervertreter betonten, dass „... der Strategische grundsatzpolitische Rahmen 2018-21 als Grundlage für die Beschlussfassung über die Tagesordnung der Konferenz dienen sollte. Die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit im Jahr 2016, die anderen Jahrhundertinitiativen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung könnten in den Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen einfließen“(GB.323/PV, Abs. 5).

¹⁹ GB.323/INS./2, Abs. 31; GB.322/INS/2, Abs. 16 c).

13. Bei der Behandlung der Festlegung der Gegenstände der Tagesordnung für die Tagungen der Konferenz 2017, 2018 und 2019 wird es notwendig sein, die Auswirkungen zu bewerten²⁰: i) der Diskussionen und Ergebnisse der 104. Tagung (2015) der Konferenz und insbesondere der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors über die Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit und der Ergebnisse der wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) und der allgemeinen Aussprache über kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze; ii) des erwarteten Beschlusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; und iii) der Erfahrung mit der zweiwöchigen Tagung der Konferenz im Jahr 2015.²¹ Diese Fragen werden als gesonderte Punkte der Tagesordnung des Verwaltungsrats erörtert, und die entsprechenden Diskussionen werden zweifellos weitere Klarheit in Bezug auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz bringen.

Erste Stufe des verfahrenstechnischen Fahrplans für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

Ergebnisse der 104. Tagung (Juni 2015) der Konferenz

*Aussprache über den Bericht des Generaldirektors
über die Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit*

14. Der Bericht des Generaldirektors an die 104. Tagung der Konferenz (2015) umriss einen dreistufigen Prozess für die Umsetzung der Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit, der in der 108. Tagung (2019) gipfeln würde. In dieser Hinsicht „[i] dürfte es angebracht sein, die Tagesordnung dieser Jubiläumskonferenz größtenteils oder ausschließlich der Initiative vorzubehalten, wobei die durch die Verfassung und sonstige notwendige Arbeiten gezogenen Grenzen zu berücksichtigen wären“. Der Bericht unterstrich, dass „... die Beschlüsse über die Organisation der 108. Tagung (2019) der Konferenz sich in erster Linie von der Notwendigkeit leiten lassen sollten sicherzustellen, dass das wesentlich Ziel, konkrete Leitlinien zur künftigen Ausrichtung der IAO in ihrem zweiten Jahrhundert zu erarbeiten, erreicht wird. Unter diesem Blickwinkel stellt sich die entscheidende Frage, ob die Konferenz eine feierliche „Jahrhundert-Erklärung“ annehmen sollte.“²² Dieser Prozess fand während der Tagung 2015 der Konferenz breite Unterstützung, als Auffassungen über die Auswirkungen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zum Ausdruck gebracht wurden.²³ Es wurden einige Vorschläge für die Ausarbeitung einer Jahrhundert-

²⁰ Siehe den im März 2015 vorgelegten verfahrenstechnischen Fahrplan; GB.323/INS/2, Abs. 32.

²¹ Siehe diesbezüglich GB.325/WP/GBC. Im März 2015 wurden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Festlegung der Tagesordnungen der Konferenz im Kontext der zweiwöchigen Tagung im Juni 2015 geäußert; GB.323/PV, Abs. 5 (Arbeitgebergruppe), 7 (Arbeitnehmergruppe), 8 (IMEC).

²² IAA: *Die Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015, Abs. 12-19.

²³ Siehe die Erklärung des Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe: „Die Arbeitgeber ... sind der Auffassung, dass eine umfassende Aussprache über die Zukunft der Arbeit zweckmäßigerweise auf einer früheren Tagung der Konferenz stattfinden könnte – beispielsweise im Jahr 2017“ (*Provisional Record* Nr. 7, S. 2); siehe auch die Erklärung des Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe: „Es wäre verfrüht, schon jetzt zu entscheiden, ob die Tagesordnung der Konferenz für 2019 ganz oder überwiegend der Initiative zur Zukunft der Arbeit gewidmet werden müsste. Wir würden jedoch keine Konferenz unterstützen, die nur eine allgemeine Aussprache über die Zukunft der Arbeit vorsehen würde ...“ (*Provisional Record* Nr. 7, S. 3).

Erklärung durch eine erste Aussprache auf der 107. Tagung (2018) unterbreitet. Breite Unterstützung für den Gedanken, dass ein Großteil der Tagesordnung der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 einer Prüfung der Fragen gewidmet werden sollte, die sich aus der Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit ergeben, ist auch im Verwaltungsrat geäußert worden.²⁴

15. Die Aussprache über den Bericht des Generaldirektors machte deutlich, dass es notwendig sein wird, bei der Auswahl der Gegenstände für die Tagesordnung der Konferenz im Vorfeld der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 so viel Flexibilität wie möglich zu wahren. Der Verwaltungsrat wird daher die Konsequenzen der Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, nicht nur für die Jahrhunderttagung, sondern auch für frühere Tagungen, im Auge behalten müssen.²⁵

Die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) und die allgemeine Aussprache über KMUs und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze

16. Die gemeinsame Prüfung der Tagesordnungen für die Tagungen 2017, 2018 und 2019 der Konferenz sollte auch durch entsprechende Verknüpfungen mit den Diskussionen und Ergebnissen der Tagungen im Jahr 2015 und 2016 verstärkt werden.²⁶ Sowohl die Schlussfolgerungen über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) und diejenigen über KMUs und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze fordern Maßnahmen der IAO, um für Koordinierung zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Aussprachen in die Vorbereitung der für 2016 vorgesehenen allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten einfließen.²⁷
17. Derzeit gibt es keine weiteren unmittelbaren Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz, obwohl sich weitere Elemente aus der Aussprache des Verwaltungsrats über die Folgemaßnahmen zu beiden Diskussionen auf seiner gegenwärtigen Tagung ergeben können.²⁸ Insbesondere sollten die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen über die wiederkehrende Diskussion im Kontext des wirksamen Schutzes von Arbeitnehmern in atypischen Arbeitsverhältnissen berücksichtigt werden, der im Rahmen der Maßnahmen der IAO im Hinblick auf einen inklusiveren und effektiveren Arbeitnehmerschutz als vorrangig bestimmt worden ist.²⁹ Bei diesem Thema handelt es sich um eine der Optionen für künftige Tagungen der Konferenz, deren Prüfung durch den Verwaltungsrat vorläufig

²⁴ GB.323/INS/2, Abs. 29.

²⁵ GB.323/INS/15/2 und GB.325/INS/15/2.

²⁶ GB.323/INS/2, Abs. 9.

²⁷ IAA: Entschließung über kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze, Abs. 20 e); Entschließung über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz), Abs. 20 f); Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung (2015).

²⁸ GB.325/INS/5/2 und GB.323/INS/5/1.

²⁹ IAA: Entschließung über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz), Abs. 21 c), Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015.

solange zurückgestellt worden ist, bis sie für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz als reif angesehen werden.³⁰

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

18. Auf dieser Tagung prüft der Verwaltungsrat einen Fortschrittsbericht zum Beschluss der Generalversammlung über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Erörterung dieses Berichts sollte hinsichtlich der Konsequenzen dieses Beschlusses für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz weitere Klarheit bringen.³¹ Der vorgeschlagene Gegenstand zu Entwicklungszusammenarbeit ist neugefasst worden, um dem neuen Rahmen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen.
19. Die Annahme der neuen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Generalversammlung ist ein bedeutender Faktor, der bei der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz berücksichtigt werden muss. Die auf der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrats vorgelegten Folgemaßnahmen zu den Jahrhundertinitiativen wiesen auf die Bedeutung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für die Jahrhundertinitiative zur Beendigung von Armut hin. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) weisen aber ebenfalls eindeutige Zusammenhänge mit mehreren anderen Jahrhundertinitiativen auf.³²
20. Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der SDGs bietet eine bedeutende Gelegenheit, den Beitrag der IAO zur Beendigung von Armut auf der Grundlage ihres Verfassungsauftrags und des einzigartigen Vorteils ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems zu maximieren. Gleichzeitig markieren die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die SDGs einen Paradigmenwechsel für die Entwicklung und schaffen universelle Verantwortlichkeiten für ihre Umsetzung sowohl in Entwicklungs- als auch in entwickelten Ländern. Im März 2015 wurde im Rahmen der Diskussionen des Verwaltungsrats über die Tagesordnung der Konferenz angeregt, dass die Konferenz eine breite Diskussion der Rolle der IAO bei der Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durchführen könnte, die sowohl das Thema Beendigung von Armut als auch die Frage der Entwicklungszusammenarbeit umfassen könnte, die derzeit mit einem spezifischen Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz angegangen wird. Eine Konferenzdebatte in Form einer allgemeinen Aussprache über die Rolle der IAO im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung müsste in den Folgeplan der Vereinten Nationen eingebettet werden.³³

³⁰ Siehe unten, Abs. 31 (GB.322/PV, Abs. 17(3) c), und GB.322/INS/2, Abs. 27).

³¹ GB.325/INS/6. Es wird notwendig sein, die Ergebnisse von zwei bedeutenden Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Generalversammlung zu berücksichtigen: der Dritten internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Addis Abeba, 13.-16. Juli 2015) und der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Paris, 30. Nov.-1. Dez. 2015). Das Ergebnis der für 2016 vorgesehenen Evaluierung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit wird für die Bestimmung der Rolle der IAO im Rahmen des multilateralen Systems, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, ebenfalls relevant sein.

³² GB.323/INS/2, Abs. 21-25; GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe); GB.322/INS/2, Abs. 14; und GB.322/INS/13/2, Abs. 7.

³³ GB.323/INS/2, Abs. 25. Eine solche Debatte würde vermutlich insbesondere die Konsequenzen der Folgemaßnahmen angehen und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

21. Hinsichtlich dieses möglichen Gegenstandes sei darauf hingewiesen, dass es die Absicht des Generaldirektors ist, dass sich sein Bericht an die 105. Tagung der Konferenz (2016) mit der Jahrhundertinitiative zur Beendigung von Armut befassen wird, die die Beschäftigungs- und Sozialschutzkomponenten der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als Teil ihrer Zielsetzung umfasst. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Mitgliedsgruppen in großem Umfang Gelegenheit haben werden, sich im Verlauf der Plenardebatten der Konferenz im Jahr 2016 zu dieser Agenda zu äußern.

Die nächsten Stufen des verfahrenstechnischen Fahrplans

22. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hängt die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz weiterhin von neuen Entwicklungen und den Ergebnissen kommender Aussprachen ab.³⁴
23. Im Hinblick auf Kohärenz mit dem Strategischen Plan 2018-21 wird es notwendig sein, dafür zu sorgen, dass der Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz vor 2019 im Einklang steht mit den wesentlichen Ergebnissen, die im Verlauf dieses Planungszeitraums erzielt werden sollen, und den entsprechenden Strategien. Der Prozess der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz beruht auf vielen der gleichen Leitlinien und Treiber, die für die Ermittlung einer Reihe von Ergebnissen für 2018-21 ausschlaggebend sein sollten, darunter die Umsetzung der Jahrhundertinitiativen, die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und die Beschlüsse, die sich aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ergeben.³⁵ Fortschritte bei der Erstellung des Strategischen Plans 2018-21, der dem Verwaltungsrat im November 2016 vorgelegt werden wird, zusammen mit einer Vorschau der Programm- und Haushaltsvorschläge für 2018-19, werden hinsichtlich der Zusammenhänge, die im Zuge der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zu ermitteln sind, weitere Klarheit bringen und werden sicherstellen, dass die beiden Prozesse sich gegenseitig verstärken.
24. Die Erörterung des jährlichen Fortschrittsberichts über die Umsetzung der Jahrhundertinitiativen auf dieser Tagung des Verwaltungsrats sollte zusätzlich in die Prüfung der Zusammenhänge zwischen diesem Prozess und der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz einfließen.³⁶ Neben den Initiativen zur Beendigung von Armut und zur Zukunft der Arbeit sollte Kenntnis von den folgenden Initiativen genommen werden:
- *Die Leitungsinitiative:* Das Ergebnis der im Juni 2016 vorzunehmenden Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und die Erörterung der Folgemaßnahmen auf der Tagung des Verwaltungsrats im November 2016 werden Konsequenzen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz nach 2017 haben,³⁷ insbesondere in Bezug auf die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen.³⁸

(Forts.)

überprüfen, einschließlich des globalen Indikatorrahmens, den die Statistikkommission der Vereinten Nationen bis März 2016 beschließen soll.

³⁴ GB.323/PV, Abs. 8 (IMEC). Siehe auch Anhang II. Die im März 2015 vorgelegten Informationen zu den Zusammenhängen zwischen der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und anderen Prozessen sind daher nach wie vor relevant; siehe GB.324/INS/2, Abs. 17-29.

³⁵ GB.320/PFA/3.

³⁶ GB.325/INS/15/2.

³⁷ Siehe Anhang II.

³⁸ Siehe GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe) und 11 (IMEC).

- *Die Normeninitiative:* Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative sollten in Bezug auf die Koordinierung zwischen dem Normenüberprüfungsmechanismus und der Ermittlung und Auswahl von Normensetzungsgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz zusätzliche Klarheit bringen. Außerdem würde das mögliche Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation von 1997, das es der IAO ermöglichen würde, veraltete Übereinkommen aufzuheben, Auswirkungen auf die Tagesordnung der Konferenz haben.³⁹
- *Die Unternehmensinitiative:* Weitere Elemente können sich aus dem Fortschrittsbericht über die Umsetzung dieser Initiative, der auf der 326. Tagung (März 2016) vorzulegen ist,⁴⁰ und aus dem Ergebnis der allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten im Jahr 2016 ergeben.⁴¹
- *Die grüne Initiative:* Die Sachverständigentagung über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze im Oktober 2015 steht im Zusammenhang mit einer der Optionen für künftige Tagungen der Konferenz: Der Übergang der Arbeitswelt zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Dies ist einer der Gegenstände, die in Erwartung weiterer Arbeiten des Amtes vorläufig einer Prüfung durch den Verwaltungsrat entzogen worden sind.⁴²
- *Die Initiative für erwerbstätige Frauen:* Der Verwaltungsrat wird auf dieser Tagung gebeten, die Auswahl des vorgeschlagenen Gegenstands zu Gewalt gegen Frauen und Männer in der Arbeitswelt im Hinblick auf eine Normensetzung in Betracht zu ziehen.

Die drei derzeit vorgeschlagenen Gegenstände

25. Für die Tagung der Konferenz im Jahr 2017 muss ein dritter Fachgegenstand ausgewählt werden zusätzlich zu den beiden, die bereits bestimmt worden sind: menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung

³⁹ Zum Inkrafttreten der Urkunde von 1997 bedarf es nur noch einer weiteren Ratifikation. Sobald sie in Kraft getreten ist, wird der Verwaltungsrat in der Lage sein, in die Tagesordnung der Konferenz einen Gegenstand zur Aufhebung eines Übereinkommens gemäß den in Artikel 5.4 der Geschäftsordnung der Konferenz festgelegten Verfahrensgarantien aufzunehmen: „Betrifft ein Gegenstand, der in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden soll, die Aufhebung eines geltenden Übereinkommens oder die Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder einer Empfehlung, legt das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen einschlägigen Informationen vor, die im Besitz des Amtes zu dieser Frage sind. [... Der Beschluss des Verwaltungsrats ist soweit wie möglich durch Konsens zu fassen oder, wenn ein solcher Konsens auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats nicht erzielt werden kann, durch eine Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats auf der zweiten dieser Tagungen“. Siehe auch GB.323/PV, Abs. 325 (Arbeitgebergruppe); GB.323/LILS/2, Abs. 4 und 12; und GB.320/PV, Abs. 571 (Arbeitgebergruppe).

⁴⁰ GB.322/INS/13/2, Abs. 6.

⁴¹ Siehe auch die Erklärung des Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe auf der 323. Tagung (März 2015): „Unter Hinweis darauf, dass 2016 eine allgemeine Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten stattfinden und 2017 den 40. Jahrestag der Annahme der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik markieren werde, erklärte er, dass die IAO im Rahmen der Unternehmensinitiative darauf zielen sollte, der Erklärung neuen Schwung zu verleihen und robuste Folgemaßnahmen durchzuführen“ (GB.323/PF, Abs. 7).

⁴² Siehe GB.323/PV, Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe); GB.322/INS/2, Abs. 25; GB.322/PV, Abs. 8 (Arbeitgebergruppe) und 9 (Arbeitnehmergruppe); und GB.320/INS/2, Abs. 28.

(Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, zweite Beratung; und die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit. Die drei in Erwägung gezogenen Vorschläge, aus denen einer ausgewählt werden sollte, sind:

- i) Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit, entweder Normensetzung, zweimalige Beratung (Anhang III, Abschnitt 1) oder allgemeine Aussprache;
- ii) Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache) (Anhang III, Abschnitt 2);
- iii) effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache) (Anhang III, Abschnitt 3).⁴³

26. Neben der erforderlichen Flexibilität bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz haben die Mitgliedsgruppen bei den Diskussionen über die Reform der Konferenz auch hervorgehoben, dass bei der Terminierung der endgültigen Beschlüsse über die Tagesordnung der Konferenz auch die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbereitungszeit berücksichtigt werden sollte. Dies gilt insbesondere für Normensetzungsgegenstände, für deren vorbereitende Stufen bestimmte Zeitrahmen gelten, die in der Geschäftsordnung der Konferenz festgelegt sind. Das Verfahren der zweimaligen Beratung im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Tagungen der Konferenz sollte bei der Setzung von Normen die Regel bleiben.⁴⁴

27. Auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2015 wurde die Bedeutung des vorgeschlagenen Gegenstands zu Gewalt gegen Frauen und Männer und seine Bedeutung für die Umsetzung der Jahrhundertinitiative für erwerbstätige Frauen anerkannt.⁴⁵ Einige Mitglieder ersuchten jedoch um weitere Klarheit hinsichtlich der Natur der vorgeschlagenen Norm. Mit dem abgeänderten Vorschlag soll dem Wunsch nach weiteren Informationen über einen Normensetzungsgegenstand zu Gewalt gegen Frauen und Männer am Arbeitsplatz entsprochen werden. Der Verwaltungsrat wird daher gebeten, diesen vorgeschlagenen Gegenstand in die Tagesordnung der 106. Tagung (2017) der Konferenz als Normensetzungsgegenstand im Hinblick auf eine erste Beratung gemäß den in Artikel 39 der Geschäftsordnung der Konferenz enthaltenen Bestimmungen über die vorbereitenden Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung oder alternativ im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache aufzunehmen.

28. In Anbetracht der allgemeinen und anhaltenden Unterstützung, die für dieses Thema zum Ausdruck gebracht wird, wird der Verwaltungsrat vielleicht die Auswahl des vorgeschlagenen Gegenstands zu Arbeitsmigration im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache entweder im Jahr 2017 oder im Jahr 2018 in Erwägung ziehen wollen angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Migrationssteuerung auf nationaler, bilateraler, regionaler und interregionaler Ebene zu verbessern, einschließlich einer Regulierung der Arbeitsvermitt-

⁴³ Wie oben erwähnt, ist der vorgeschlagene Gegenstand „effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache)“ abgeändert worden, um den Entwicklungen in Bezug auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen.

⁴⁴ GB.322/INS/2, Abs. 22; siehe auch GB.319/WP/GBC, Abs. 15.

⁴⁵ GB.323/PV, Abs. 5 (Arbeitgebergruppe), 6 (Arbeitnehmergruppe), 8 (IMEC), 11 (Frankreich), 12 (Vereinigte Staaten), 14 (Brasilien) und 15 (Mexiko).

lungsdienste, um Unregelmäßigkeiten und schwerwiegende Missbräuche zu verhindern.⁴⁶ Auch bei der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors an die Konferenz 2015 wurde die Bedeutung dieses Gegenstand für die Behandlung der Initiative zur Zukunft der Arbeit hervorgehoben.

29. Unterstützung ist auch für einen vorgeschlagenen Gegenstand zu Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache geäußert worden.⁴⁷ Dieser Vorschlag ist angepasst worden, um dem neuen durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gesetzten Rahmen Rechnung zu tragen. Vor der Erwägung seiner Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz wird der Verwaltungsrat vielleicht entscheiden wollen, ob Entwicklungszusammenarbeit ein eigenständiger Gegenstand für 2017 sein oder in eine allgemeinere Aussprache über die Initiative zur Beendigung von Armut⁴⁸ oder über die Rolle der IAO bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung integriert werden sollte. Die Tatsache, dass die Initiative zur Beendigung von Armut Gegenstand des Berichts des Generaldirektors an die Konferenz im Jahr 2016 sein wird, sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Mögliche spezifische Themen für künftige Tagungen

30. Wie erinnerlich, wurden nach der Diskussion im November 2014 vier Gegenstände vorläufig von einer Prüfung durch den Verwaltungsrat solange ausgeschlossen, bis sie für eine weitere Erörterung reif erscheinen, möglicherweise im Kontext der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes.⁴⁹ Das Amt hat Kenntnis genommen von der für einige dieser Gegenstände geäußerten Unterstützung und wird diese zu gegebener Zeit weiterverfolgen.⁵⁰
31. Im März 2015 wurden zwei neue Optionen als mögliche Themen für Konferenzaussprachen erwähnt: das Verhältnis zwischen Beschäftigung und sozialem Schutz; und Ungleichheit und die Arbeitswelt.⁵¹ Zu diesen beiden neuen Themen werden weitere Arbeiten durchgeführt werden im Hinblick auf ihre Prüfung für die Tagesordnung der Konferenz. Es ist auch ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen, um die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den

⁴⁶ GB.323/PV, Abs. 5 (Arbeitgebergruppe), 6 (Arbeitnehmergruppe), 8 (IMEC), 10 (Türkei), 14 (Brasilien) und 15 (Mexiko); und GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe) und 15 (Türkei).

⁴⁷ GB.323/PV, Abs. 5 (Arbeitgebergruppe), 8 (IMEC), 10 (Türkei), 13 (Japan) und 14 (Brasilien); und GB.322/PV, Abs. 12 (Frankreich) 14 (Japan) und 15 (Türkei).

⁴⁸ GB.323/PV, Abs. 14 (Brasilien).

⁴⁹ Diese vier Gegenstände waren die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, der Übergang der Arbeitswelt zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, atypische Formen der Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit.

⁵⁰ Besonderes Interesse wurde für die folgenden Gegenstände geäußert: i) Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (GB.323/PV, Abs. 13 (Japan) und GB.322/PV, Abs. 13 (Kanada) und 14 (Japan)); ii) der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (GB.323/PV, Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe), und GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe)); iii) atypische Formen der Beschäftigung (GB.323/PV, Abs. 13 (Japan); und GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmergruppe)); und, eine allgemeinere Stellungnahme, GB.322/PV, Abs. 8 (Arbeitgebergruppe). Wie oben angemerkt, werden die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und atypische Formen der Beschäftigung betreffenden Themen im Rahmen anderer Prozesse angegangen, die in die Festlegung der Konferenztagungsordnung einfließen können.

⁵¹ GB.323/INS/2, Abs. 23.

Schutz von bestimmten Gruppen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sicherzustellen, insbesondere durch den Kampf gegen Korruption.⁵² Der Vorschlag, der den Wunsch einschließt, das Thema zunächst im Rahmen einer Untersuchung und/oder einer Sachverständigentagung zu behandeln, wird derzeit vom Amt geprüft.

C. Aktualisierter verfahrenstechnischer Fahrplan für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

32. Der verfahrenstechnische Fahrplan für einen kohärenten und strategischen Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz von 2017 bis 2019, der im März 2015 vorgelegt wurde, zielt darauf ab, für Klarheit im Prozess der Festlegung der Tagesordnung zu sorgen und auf dieser Grundlage ein effektives dreigliedriges Engagement aufzubauen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Ansatzes ist, dass die Mitgliedsgruppen weiterhin Vorschläge für künftige Gegenstände der Tagesordnung der Konferenz unterbreiten.⁵³

33. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan sieht wie folgt aus:

- 326. Tagung (März 2016): Der Verwaltungsrat würde weiterhin die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz im Licht der Entwicklungen verfolgen, einschließlich der Diskussionen und Beschlüsse dieser Tagung (November 2015) insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Jahrhundertinitiativen, und wird für die Koordinierung zwischen dem Prozess der Festsetzung der Konferenztagesordnung und der Ausarbeitung des Strategischen Plans 2018-21 sorgen.
- November 2016: Der Verwaltungsrat würde mit dem Prozess der Festlegung der Tagesordnung für die Tagungen 2018 und 2019 der Konferenz fortfahren und in diesem Kontext die Auswirkungen abschätzen: i) der Ergebnisse der Evaluierung der Wirkung der Erklärung über Soziale Sicherheit durch die Konferenz im Jahr 2016 und der allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten; und ii) der Fortschritte bei der Umsetzung der sieben Jahrhundertinitiativen, einschließlich der Normeninitiative und der ersten Stufe der Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit. Er würde auch die Frage der Koordinierung zwischen der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für 2018 und 2019 und dem neuen Strategischen Plan 2018-21 angehen, der auch im November 2016 vom Verwaltungsrat geprüft werden wird, zusammen mit einer Vorschau der Programm- und Haushaltsvorschläge für 2018-19.
- März 2017: Der Verwaltungsrat würde die Tagesordnung für die Tagung 2018 der Konferenz vervollständigen und weiter die Tagesordnung für die Jahrunderttagung im Jahr 2019 prüfen, mit dem Schwergewicht auf Fortschritten bei der Umsetzung der sieben Jahrhundertinitiativen, einschließlich eines möglichen Abschlusses der ersten Stufe der Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit und der Lancierung der zweiten Stufe; es wird für eine Koordinierung mit den Programm- und Haushaltsvorschlägen des Generaldirektors für 2018-19 gesorgt werden.

⁵² Dieser Vorschlag ist von der Internationale der öffentlichen Dienste unterbreitet worden. Gemäß Art. 14, Abs. 1 der Verfassung: „Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die von der Regierung eines Mitgliedess oder von einem der in Artikel 3 bezeichneten maßgebenden Verbände oder von einer Organisation des internationalen öffentlichen Rechts hierzu vorgebracht worden sind.“

⁵³ GB.323/INS/2, Abs. 32.

- November 2017: Der Verwaltungsrat würde die Konsequenzen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz abschätzen: i) des Ergebnisses der Diskussionen auf der 106. Tagung (2017) der Konferenz, einschließlich der zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit; ii) der im Rahmen der Initiative für erwerbstätige Frauen vorgenommenen Bestandsaufnahme; und iii) der Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit. Das Schwergewicht würde auf der Tagesordnung für die Jahrhunderttagung im Jahr 2019 liegen.
- März 2018: Der Verwaltungsrat würde weiterhin Orientierungshilfe zur Tagesordnung für die Jahrhunderttagung der Konferenz im Jahr 2019 bieten.

Beschlussentwurf

34. Der Verwaltungsrat beschließt:

- a) *die Tagesordnung für die Tagung 2017 der Konferenz durch die Auswahl eines der folgenden Gegenstände zu vervollständigen:*
 - i) *„Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit“, entweder als Normensetzung (zweimalige Beratung) oder als allgemeine Aussprache; oder*
 - ii) *Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache).*
- b) *einen Gegenstand betreffend die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vorläufig in die Tagesordnung der 105. Tagung (Juli 2016) der Konferenz aufzunehmen, vorbehaltlich der Vorlage etwaiger vom Dreigliedrigen Sonderausschuss im Februar 2016 angenommener Änderungen, zusammen mit der Annahme von Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, wie vom Dreigliedrigen Ad-hoc-Seeschifffahrtsausschuss im Februar 2016 vorgeschlagen;*
- c) *Orientierungshilfe zu bieten in Bezug auf:*
 - i) *die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz, einschließlich der Behandlung einer möglichen Jahrhunderterklärung;*
 - ii) *die Maßnahmen, die hinsichtlich des Gegenstands betreffend „Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (allgemeine Aussprache) zu treffen sind;*
 - iii) *die Maßnahmen, die hinsichtlich des Gegenstands zu treffen sind, der für die Tagesordnung der Tagung 2017 nicht ausgewählt worden ist.*

Anhang I

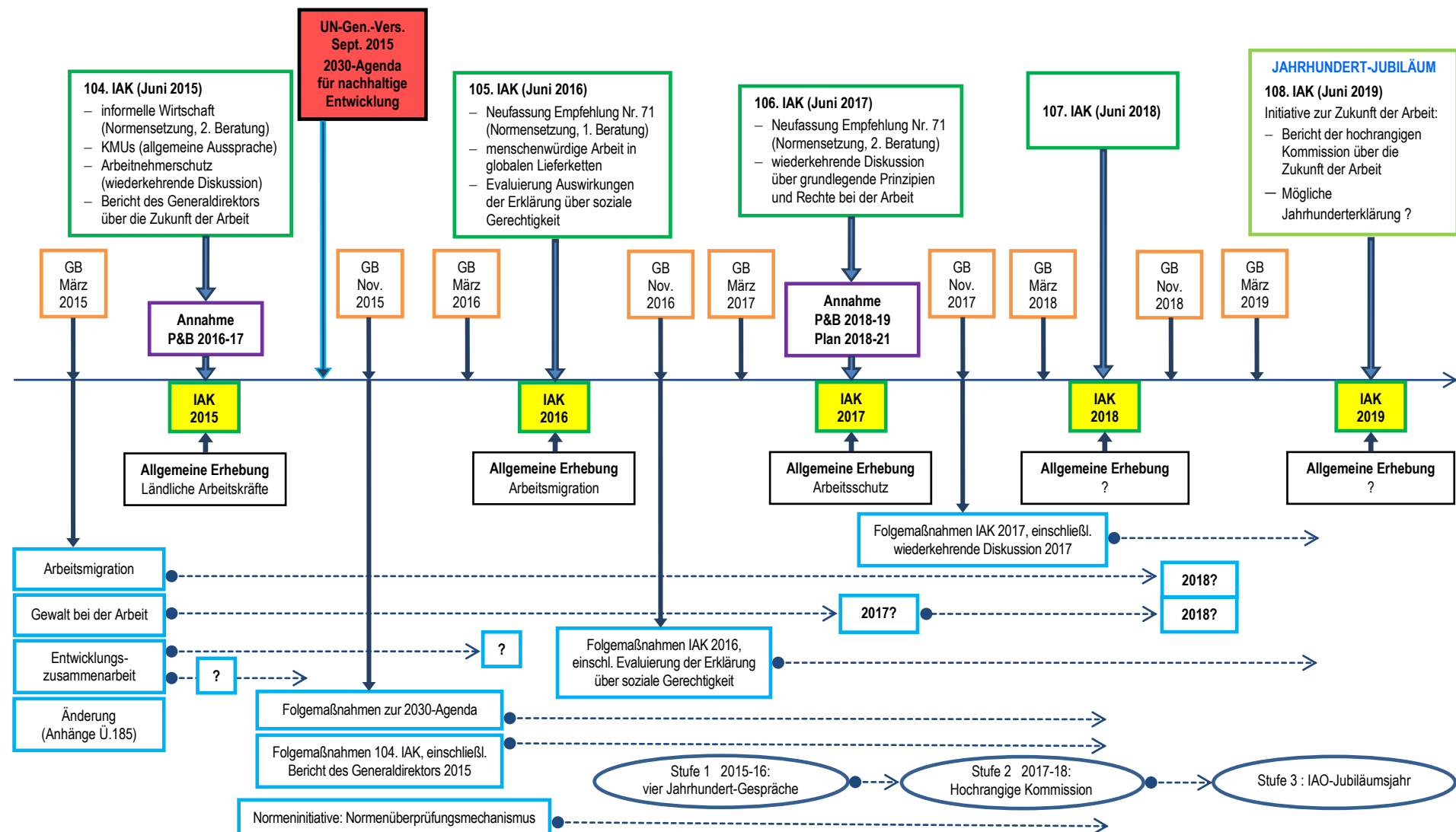
Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010-19)

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung, zweimalige Aussprache (zweite Aussprache).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung, einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und den Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache.	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens Nr. 29 zur Behandlung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung, einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen Wirtschaft zur formellen Wirtschaft Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Aussprache).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände			
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache.	Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Änderung der Anträge des Übereinkommens (Nr. 85) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003
106. (2017) (zu vervollständigen)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.		
2018 und 2019 (zu vervollständigen)				

Anhang II

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) – Zeitlinie 2015-19



Anhang III

Drei vorgeschlagene Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

1. ***Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit*** (Normensetzung, zweimalige Beratung)

Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

1. Dieser Vorschlag geht auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 98. Tagung (2009) angenommene Entschließung über die Gleichstellung der Geschlechter als Kernstück der menschenwürdigen Arbeit zurück, die ein Verbot geschlechtsspezifischer Gewalt an der Arbeitsstätte und Politiken, Programme, Rechtsvorschriften und andere durchzuführende Maßnahmen fordert, um sie zu verhüten. Der Vorschlag wurde zuerst der 316. Tagung (November 2012) des Verwaltungsrats unter dem Titel „Geschlechtsspezifische Gewalt in der Welt der Arbeit“ vorgelegt. Auf dieser Tagung äußerten etliche Regierungsvertreter allgemeine Unterstützung für ein Instrument über Gewalt, das über geschlechtsspezifische Gewalt hinausgeht. Aufgrund dessen wurde der Titel des Vorschlags in „Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit“ geändert. Der Vorschlag ist auch vom Verwaltungsrat auf seiner 319., 320., 322. und 323. Tagung behandelt worden, das Amt ist um weitere Klarstellungen gebeten worden, und die Mitgliedsgruppen haben sich verstärkt für seine Auswahl eingesetzt.
2. Auf seiner 323. Tagung äußerte der Verwaltungsrat erhebliche Unterstützung für den Vorschlag. Die Arbeitnehmergruppe wiederholte ihre Unterstützung für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung. Der Regierungsvertreter Norwegens bestätigte die Unterstützung der IMEC für diesen Gegenstand der Tagesordnung unter Hinweis darauf, dass er gut zu der Initiative für erwerbstätige Frauen passen würde, und erklärte, er sehe weiteren Konsultationen über das Format des Gegenstands entgegen. Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten äußerte starke Unterstützung und unterstrich, dass geschlechtsspezifische Gewalt die am meisten verbreitete Form von Menschenrechtsverletzung weltweit sei. Die Regierungsvertreter Frankreichs und Mexikos äußerten ebenfalls Unterstützung für eine Normensetzung zu dieser Frage. Der Regierungsvertreter Kenias bat im Namen der Afrika-Gruppe um weitere Klärung hinsichtlich der Art und Natur der Norm, und die Arbeitgebergruppe verlangte in Anbetracht der Bedeutung der Frage zusätzliche Vorbereitungen, eine Diskussion ihres Geltungsbereichs und ihrer Definition sowie eine Analyse der Notwendigkeit einer Arbeitsnorm. Dieser neue Vorschlag soll diesen Wünschen gerecht werden.
3. Menschenwürdige Arbeit kann es in einem durch Gewalt geprägten Umfeld nicht geben. Die Unterstützung für eine Behandlung der Frage der Gewalt in der Welt der Arbeit hat auf internationaler Ebene sowie auch in der IAO zugenommen. Die Frage wurde auch auf der 104. Tagung der Konferenz im Juni 2015 angesprochen, sowohl in der Entschließung über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) als auch in der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft. Die Frage ist von zentraler Bedeutung für die Jahrhundertinitiative für erwerbstätige Frauen, da Gewalt ein wesentliches Hindernis für menschenwürdige Arbeit für Frauen und Männer ist. Der Vorschlag ist auch deshalb aktuell, weil er einen Bezug zu dem vorgeschlagenen Ziel 5.2 für nachhaltige Entwicklung hat, dem zufolge die Regierungen aufgefordert werden, „alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich ... zu beseitigen“, sowie zu dem vorgeschlagenen Ziel 8.5, das volle und produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer fordert.

4. Auf innerstaatlicher Ebene wird sexuelle Belästigung seit geraumer Zeit als großes Arbeitsplatzproblem anerkannt. In jüngster Zeit ist auch das Bewusstsein für die Verbreitung anderer Formen von Gewalt in der Welt der Arbeit und für die Notwendigkeit, sie alle anzugehen, gewachsen. Gewalt in der Welt der Arbeit kann viele Formen annehmen und ein ganzes Spektrum von Ausprägungen umfassen, darunter körperliche Gewalt, sexuelle und andere Formen von Belästigung, Drangsalierung, Mobbing und psychologische Gewalt. Angesichts des Auftretens neuer Formen von Gewalt, wie beispielsweise Online-Gewalt, definiert eine zunehmende Zahl von Ländern ihre Maßnahmen und Verbote sehr allgemein, um sowohl aktuelle als auch neu auftauchende Formen von Gewalt einzuschließen. Es gibt zwar keine allgemeingültige Definition von Gewalt in der Welt der Arbeit, umfassende Definitionen können aber Handlungen, Vorfälle und/oder von einem angemessenen Verhalten abweichende Verhaltensweisen einschließen, bei denen eine Person während oder als unmittelbare Folge ihrer Arbeit attackiert, bedroht, geschädigt, verletzt, herabgewürdigt und/oder gedemütigt wird. Manche Definitionen sind so breit, dass sie auch Handlungen abdecken, zu denen es außerhalb der Arbeitsstätte unter mit der Arbeit zusammenhängenden Umständen, einschließlich auf dem Weg von und zur Arbeit, kommt. Die Definitionen schließen normalerweise Gewalttätigkeit von Arbeitskollegen und -kolleginnen ein, auch gegen Führungskräfte, und können sich auf externe Gewalt oder von Dritten begangene Gewalt, wie Kunden, Patienten oder Klienten, erstrecken.
5. Länder erlassen zunehmend Rechtsvorschriften gegen Gewalt durch Arbeitsschutzgesetze, um das Schwergewicht auf Prävention zu legen und Zugang zu Abhilfemaßnahmen zu bieten. Es werden zunehmend allgemeinere Rechtsvorschriften eingeführt, die das Schwergewicht auf der Prävention auf organisatorischer Ebene legen. In etlichen Ländern sind auch Rechtsvorschriften eingeführt worden, die Gewalt als eine Frage der Diskriminierung angehen, durch die die wirtschaftliche Stärkung von Frauen sowie die Rechte von spezifischen Arbeitnehmergruppen untergraben werden. Manche Länder haben sich für spezifische Rechtsvorschriften über Gewalt oder über spezifische Arten von Belästigung in bestimmten Situationen entschieden. Gewalt wird auch im Rahmen von Arbeitnehmerschutzgesetzen behandelt, und in einigen Ländern gibt es bewährte Mechanismen für die Meldung und Beilegung von Beschwerden. Auch Prävention, oft durch eine systematische Bewertung von Risiken am Arbeitsplatz, gefolgt von der Entwicklung von Maßnahmen, Verfahren und Anpassungen des Arbeitsumfelds, um Risiken auszuschalten, wird immer mehr als wesentliches Mittel zur Bekämpfung von Gewalt eingesetzt.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

6. Gewalt in der Welt der Arbeit wird zunehmend als große Herausforderung anerkannt, die angegangen werden muss, sowohl als eine Rechtefrage als auch eine Frage der betrieblichen Effizienz. Ein Grund für die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Frage geschenkt wird, sind auch die hohen Kosten für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Gesellschaft allgemein. Gewalt stellt eine Verletzung von Menschenrechten dar, wirkt sich auf die Würde von Arbeitnehmern aus und kann zu erheblichem Stress, Motivationsverlust und erhöhter Anfälligkeit für eine HIV-Infektion, Unfällen, Behinderungen und sogar zum Tod führen. Die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Arbeitnehmer und Arbeitsstätten sind ebenfalls ein Forschungsbereich, der die Kosten für die Arbeitgeber ins Blickfeld rückt, mit potentiellen negativen „Spillover“-Auswirkungen.
7. Gewalt trifft unverhältnismäßig stark Frauen sowie spezifische Gruppen, die besonders anfällig für Diskriminierung sind, und untergräbt in hohem Maß ihre wirtschaftliche Stärkung. Sie trifft unverhältnismäßig stark Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte sowie Arbeitnehmer in bestimmten Sektoren und Berufen, einschließlich derjenigen, die in der Gesundheitsversorgung und der gemeindenahen Pflege, in Sozialdiensten, im Einzelhandel, im Gastgewerbe, in Finanzinstituten, im Bildungswesen, im Transportwesen sowie im Polizeidienst, in Sicherheitsdiensten und in Strafanstalten beschäftigt sind. Für Unternehmen führt Gewalt zu geringerer Produktivität, höheren Gesundheitsversorgungskosten und

Langzeit-Rehabilitationskosten, mehr Fehlzeiten, größerer Fluktuation, Verlust von Qualifikationen und Reputationsrisiken. Der soziale Dialog, einschließlich Kollektivverhandlungen, wird neben anderen als ein probates Mittel angesehen, um diese Fragen anzugehen. Durch nationale oder branchenspezifische Gesamtarbeitsverträge lässt sich die Wirksamkeit von Reaktionen auf Gefährdungen durch betriebliche Gewalt oft verbessern. In einigen Fällen haben die Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Bestimmungen über das Verbot von Gewalt in alle Gesamtarbeitsverträge aufgenommen werden müssen.

Mehrwert der Normensetzung unter Verweis auf die vorhandenen Normen

8. Zwar gibt es eine Reihe von IAO-Normen und Leitlinien,¹ die bestimmte Aspekte der Gewalt am Arbeitsplatz behandeln, namentlich in Bezug auf Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Arbeitsaufsicht, eingeborene und in Stämmen lebende Völker, Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte, es gibt aber immer noch große Lücken. Obgleich etliche Übereinkommen und Empfehlungen stillschweigend oder ausdrücklich bestimmte begrenzte Formen von Gewalt in der Arbeitswelt behandeln, gibt es keine international festgelegte Definition und auch keinen klaren Rahmen für die Behandlung dieser Frage im Zusammenhang mit der Welt der Arbeit. Es gibt keine umfassende internationale Norm, weder innerhalb noch außerhalb der IAO, die klare Festlegungen hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Verantwortlichkeiten in Bezug auf diesen Gegenstand enthält.
9. Das vorgeschlagene Instrument bzw. die vorgeschlagenen Instrumente könnte(n) durch Festlegung internationaler Mindestnormen zu Gewalt in der Welt der Arbeit, die das vorhandene Normenwerk ergänzen würde(n), diese große Lücke schließen.
10. Die Förderung von Gesetzen und Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz gegen Belästigung und andere Formen von Gewalt in der Welt der Arbeit und die Einrichtung von Beschwerde- und Überwachungsmechanismen zum Schutz der Arbeitnehmer sind fester Bestandteil des Mandats der IAO.

Erwartetes Ergebnis

11. Das vorgeschlagene Instrument bzw. die vorgeschlagenen Instrumente könnte(n) die Form eines Übereinkommens und einer Empfehlung oder einer umfassenden Empfehlung erhalten.
12. Ein neues Übereinkommen könnte in Form einer Definition die Natur der Gewalt in der Arbeitswelt beschreiben und international anerkannte Formen und das Ausmaß solcher Gewalt bestimmen. Es könnte allgemeine Grundsätze für die Behandlung und Verhütung solcher Gewalt festlegen, auch durch Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Kollektivverhandlungen. In Anbetracht der Art der behandelten Fragen sollte eindeutiger Zugang zu Justizmechanismen durch andere Mittel unterstützt werden, wie Aufklärung und Sensibilisierung für Täter, Opfer und andere Betroffene, sowie Streitbeilegungsmechanismen, die den Opfern eine Stimme verleihen würden. Das Instrument könnte Gruppen von Arbeitnehmern bestimmen, die am meisten gefährdet sind, sowie diejenigen in risikoreichen Wirtschaftszweigen, Berufen und Umständen. Es könnte die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihrer Verbände sowie die Rolle des sozialen Dialogs und von Kollektivverhandlungen in jedem Stadium festlegen. Da viele Länder Gender-Fragen nicht generell in die Erhebung und Verbreitung von amtlichen Statistiken einbeziehen und auch keine grundlegenden Statistiken über

¹ Beispiele sind: Die Leitlinien von 2001 über die Verhütung von Stress und Gewalt am Arbeitsplatz; die Sammlung praktischer Richtlinien von 2003 über Gewalt am Arbeitsplatz in Dienstleistungssektoren und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens; und die Rahmenrichtlinien von 2002 zur Behandlung von Gewalt am Arbeitsplatz im Gesundheitssektor.

Gewalt erheben oder veröffentlichen, könnte das Instrument die systematische Erhebung von Statistiken über Gewalt in der Welt der Arbeit, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht, angehen.

13. Eine neue Empfehlung, entweder als Instrument zur Ergänzung des Übereinkommens oder als eigenständiges Instrument, könnte detaillierte Leitlinien bieten, beispielsweise die Formen, die Rechtsvorschriften annehmen könnten, und die Rolle unterschiedlicher Arten von Rechtsvorschriften, darunter Arbeitsschutzgesetzgebung, Arbeitsrecht, Rechtsvorschriften zu Belästigung, Rechtsvorschriften über Diskriminierung und strafrechtliche Vorschriften sowie die Aufgaben der verschiedenen Institutionen. Sie könnte Leitlinien zu spezifischeren Maßnahmen und Vorschriften bieten, die von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Organisationen im Hinblick auf Prävention und Abschwächung umgesetzt werden könnten, wie Abschätzung von Arbeitsplatzrisiken, die Rolle von Arbeitsaufsichtsbeamten bei der effektiven Durchsetzung von Vorschriften, die Rolle der Beweislast und Regelungen, um Vertraulichkeit bei Meldemechanismen zu gewährleisten. Sie könnte auch die Verwirklichung und Durchsetzung von Rechtsrahmen zu Gewalt durch geschlechtssensible Arbeitsverwaltungen, Arbeitsaufsichtsdienste, Gerichte und andere Streitbeilegungsmechanismen angehen.
14. Das Instrument bzw. die Instrumente würde(n) eine solide Grundlage für Politikentwicklung und das Handeln von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihrer Verbände schaffen und Unterstützung für Staaten bei der Erfüllung ihrer sich aus der IAO-Verfassung und der Agenda für menschenwürdige Arbeit ergebenden Verpflichtungen bieten.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

15. Die Vorbereitungen würden in Abstimmung mit den Arbeiten zu Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung durchgeführt, die in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit als übergreifende Frage und im Programm und Haushalt für 2016-17 als übergreifender Politiktreiber bezeichnet werden. Die Arbeiten in diesem Bereich sind auch von entscheidender Bedeutung für Maßnahmen der IAO zum Schutz von Arbeitnehmern vor inakzeptablen Formen von Arbeit und für die Jahrhundertinitiative für erwerbstätige Frauen. Die Vorbereitungsarbeiten würden sich auf einen detaillierten Bericht über Gesetzgebung und Praxis, Untersuchungen über bewährte Praktiken und Datenerhebungen sowie auf breit angelegte Konsultationen mit den Mitgliedsgruppen, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und mit anderen Stakeholdern stützen.

2. **Arbeitsmigration** (*allgemeine Aussprache*)

Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

16. Auf seiner 320. Tagung (März 2014) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrats einen Vorschlag zur möglichen Auswahl eines Gegenstands über Arbeitsmigration im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache auf einer zukünftigen Tagung der Konferenz vorzulegen.² Der Bericht des Generaldirektors an die Konferenz im Jahr 2014 über die Festlegung einer Agenda der IAO für eine faire Migration fand ein positives Echo.³ Im November 2014 prüfte der Verwaltungsrat den Vorschlag und verwies ihn an seine Tagung im März 2015, auf der breite und anhaltende Unterstützung für die Auswahl dieses Gegenstands im Hinblick auf

² GB.320/PV, Abs. 426.

³ IAA: *Faire Migration: Festlegung einer Agenda der IAO*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I(B), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

eine Aussprache im Jahr 2018 geäußert wurde⁴. Dies wurde im Hinblick auf die Vorbereitungen und Diskussionen der Jahrhundertinitiative zur Zukunft der Arbeit im Jahr 2019 als besonders wichtig angesehen.

17. Der Vorschlag berücksichtigt die von der Konferenz im Jahr 2004⁵ angenommenen Schlussfolgerungen und die im Jahr 2006 veranstaltete dreigliedrige Sachverständigentagung, die den multilateralen Rahmen der IAO für Arbeitsmigration angenommen hat. Er stützt sich auch auf die Schlussfolgerungen der Dreigliedrigen Fachtagung über Arbeitsmigration (2013), die Aussprache über den Bericht des Generaldirektors an die Konferenz im Jahr 2014 und jüngste Debatten und Beschlüsse des Verwaltungsrats.⁶
18. Eine allgemeine Aussprache der Konferenz könnte für 2018 ins Auge gefasst werden, mit dem Schwerpunkt auf Unterstützung für eine faire und effektive Steuerung der Arbeitsmigration auf bilateraler, regionaler und interregionaler Ebene, einschließlich einer fairen Anwerbung. Das Amt führt bereits Arbeiten in diesen Bereichen durch. Es bedarf aber noch besser abgestimmter Maßnahmen und weiterer Leitlinien der Mitgliedsgruppen zum Schutz von Wanderarbeitnehmern und zur Steuerung der Arbeitsmigration im Licht der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
19. Die vorgeschlagenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) umfassen „Arbeitnehmerrechte schützen und sichere und geschützte Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmern, insbesondere weibliche Migranten, fördern“ als Einzelziel des Ziels 8, das auch auf die Förderung von voller und produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle Bezug nimmt⁷. In seinem Synthesebericht über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unterstreicht der Generalsekretär, dass Migranten zu den Gruppen gehören, die nicht zurückgelassen werden dürfen.⁸ Außerdem bestehen eindeutige Verbindungen mit den Initiativen zur Beendigung von Armut und zur Zukunft der Arbeit, wobei letztere im Mittelpunkt der Diskussionen auf der Jahrhunderttagung der Konferenz im Jahr 2019 stehen dürfte, sowie mit anderen für die Tagesordnung der Konferenz vorgeschlagenen Gegenständen.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

20. Auf der 103. Tagung (2014) der Konferenz betonten viele Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, wie wichtig es sei, Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste zu regulieren, um Unregelmäßigkeiten und gravierende Verletzungen der Rechte von Wanderarbeitnehmern zu verhüten und sicherzustellen, dass die Sozialpartner bei der Migration betreffenden politischen Entscheidungen eine wichtigere Rolle übernehmen. Eine Vielzahl von Ländern in wichtigen Migrationskorridoren haben bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen angenommen, da die Arbeitsmobilität für die meisten regionalen Integrationsprozesse ein immer wichtigeres Merkmal und eine zunehmende ordnungs-

⁴ GB.323/INS/2, Anhang III(3), Abs. 22-31; GB.323/PV, Abs. 4-18; GB.322/INS/2, Anhang II(3), Abs. 22-30; und GB.322/PV, Abs. 8-17.

⁵ Schlussfolgerungen über eine faire Behandlung von Wanderarbeitnehmern in der globalen Wirtschaft, die einen IAO-Aktionsplan für Wanderarbeitnehmer umfassen, Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

⁶ TTMLM/2013/14; GB.316/PV, Abs. 328-352; GB.317/PV, Abs. 273-379; GB.319/PV, Abs. 341-352.

⁷ Siehe <http://sustainabledevelopment.un.org/sdgsproposal.html> (Einzelziel 8.8).

⁸ Vereinte Nationen, *The road to dignity by 2030: Ending poverty, transforming lives and protecting the planet*, Synthesebericht des Generalsekretärs, 2014, Abs. 51.

politische Herausforderung ist. Viele Länder, die früher Herkunftsländer waren, sind jetzt auch Bestimmungsländer, während die grenzüberschreitenden Arbeitnehmerströme, vor allem im globalen Süden, in den letzten zehn Jahren zugenommen haben. Auf der Tagung des Verwaltungsrats im November 2014 wurde verstärkte Unterstützung für eine Konferenzaussprache über diese Fragen zum Ausdruck gebracht.

21. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde sich stützen auf die IAO-Agenda für eine faire Migration, die von der Konferenz im Jahr 2014 gebilligt wurde, und die Tätigkeit der IAO im Zusammenhang mit dem Vorsitz der globalen Gruppe für Migrationsfragen im Jahr 2014, insbesondere auf die Initiative für faire Anwerbung im Rahmen der Task Force für Migration und menschenwürdige Arbeit, und auf ihre Zusammenarbeit mit der globalen Wissenspartnerschaft der Weltbank zu Migration und Entwicklung (KNOMAD). Die Initiative für faire Anwerbung bemüht sich um eine starke Partnerschaft mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und befasst sich mit der Entwicklung und Erprobung innovativer Praktiken in Pilotländern im Hinblick auf eine verbesserte Umsetzung internationaler Arbeitsnormen bei der Anwerbung von Wanderarbeitnehmern. Die gemeinsame IAO-/Weltbank-Initiative im Rahmen der KNOMAD strebt die Messung und Verringerung der Kosten der Arbeitsmigration für Wanderarbeitnehmer durch die Entwicklung praktischer Leitlinien zur Verbesserung ihres Schutzes durch bilaterale Arbeitsmigrationsvereinbarungen an. Die IAO unterstützt auch dreigliedrige Prozesse zur Arbeitsmigration in regionalen Rahmen für wirtschaftliche Integration, beispielsweise im Kontext des Ouagadougou +10-Sondergipfels für Beschäftigung und Armutsbekämpfung in Afrika, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, des Forums für Arbeitsfragen der Vereinigung südostasiatischer Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten. Diese Bemühungen zielen auf die wesentlichen Prioritäten, die von der Dreigliedrigen Fachtagung der IAO für Arbeitsmigration (2013), in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der im Oktober 2013 stattfand, und in der Acht-Punkte-Aktionsagenda des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „Making migration work“ festgelegt worden sind. Die allgemeine Aussprache würde von den Ergebnissen der Arbeiten zum Kapazitätsaufbau profitieren, die das Amt durchgeführt hat, um den Sozialpartnern zu helfen, an Arbeitsmigrationspolitiken auf regionaler Ebene mitzuwirken, auch im Rahmen des Ergebnisses 9 des Programms und Haushalts für 2016-17 „Förderung fairer und effektiver Arbeitsmigrationspolitiken“.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Konferenzaussprache

22. Eine Aussprache der Konferenz würde eine Gelegenheit bieten, zwischen Regionen Informationen über bewährte Praktiken auszutauschen, die Relevanz und Wirksamkeit der Tätigkeit der IAO einzuschätzen und zusätzliche Instrumente und Leitlinien für die Umsetzung der Agenda der IAO für eine faire Migration vorzuschlagen, einschließlich der Steuerung auf bilateraler und regionaler Ebene und der Regelung der Anwerbung von Wanderarbeitnehmern. Die Aussprache würde sich auch auf die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEAR) zu erstellende allgemeine Erhebung zu den IAO-Instrumenten über Wanderarbeitnehmer und deren Erörterung durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) auf der Konferenz im Jahr 2016 stützen.⁹

Erwartetes Ergebnis

23. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde eine Orientierung bieten, um die Tätigkeit der IAO und deren Wirkung im Bereich der Arbeitsmobilität und der Anwerbung

⁹ GB.321/PV, Abs. 78.

von Wanderarbeitnehmern zu stärken. Sie würde auch die Kapazität der Arbeitsministerien und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände verbessern, auf Grundsatzdiskussionen Einfluss zu nehmen und sich an der Förderung einer fairen Migration zu beteiligen. Mögliche Folgemaßnahmen der Konferenz und des Verwaltungsrats könnten die Ausarbeitung eines Rahmens für eine faire Migration mit spezifischen Leitlinien zur Unterstützung von fairen bilateralen, regionalen und interregionalen Vereinbarungen und der Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsmigration, der Mobilität und einer fairen Anwerbung umfassen.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

24. Das Amt wird einen Bericht ausarbeiten, der sich auf die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen über bilaterale, regionale und interregionale Vorkehrungen und Zusammenarbeit sowie die Initiative der IAO für eine faire Anwerbung stützen wird, die Praktiken und Herausforderungen in fünf Migrationskorridoren prüfen wird. Derzeit laufen Diskussionen, ob es zweckmäßig wäre, eine Sachverständigentagung über eine faire Anwerbung im Jahr 2016 zu veranstalten, um auf laufende Initiativen aufzubauen. Im Jahr 2016 werden der CEACR und der CAS auch wertvolle Einsichten in die Hindernisse liefern, die der Ratifizierung und Durchführung von IAO-Normen über Wanderarbeitnehmer im Weg stehen. Das Amt wird weiterhin interregionale Dialoge auf der Grundlage der Normen und Werte der IAO fördern, auch zwischen etlichen südostasiatischen und arabischen Ländern, und im Rahmen verschiedener regionaler wirtschaftlicher Integrationsprozesse. Die Ergebnisse dieser Dialoge werden sicher einen nützlichen Beitrag zur Gestaltung und Vorbereitung einer stärker fokussierten allgemeinen Aussprache durch die Konferenz leisten.

3. Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache)

Ursprung, Art und Kontext

25. Im Verlauf der dreigliedrigen Konsultationen über die Tagesordnung der Konferenz im September 2012 schlug die Arbeitgebergruppe eine allgemeine Aussprache über technische Zusammenarbeit vor. Dieser Vorschlag ist vom Verwaltungsrat seitdem auf aufeinanderfolgenden Tagungen überprüft worden und hat die Unterstützung der Arbeitgebergruppe und einer Reihe von Regierungen gefunden. Die Arbeitnehmergruppe war dagegen der Auffassung, dass technische Zusammenarbeit vom Verwaltungsrat, nicht von der Konferenz erörtert werden sollte.¹⁰
26. Im November 2014 und im März 2015 billigte der Verwaltungsrat eine neue Strategie der IAO für Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2015-17. Dabei beschloss er, dass in Zukunft der Begriff „Entwicklungszusammenarbeit“ statt „technische Zusammenarbeit“¹¹ verwendet werden soll, und bat das Amt, im November 2015 eine überarbeitete Strategie für Entwicklungszusammenarbeit vorzulegen. In die überarbeitete Strategie werden die Ergebnisse der Dritten internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

¹⁰ Siehe GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 41-46; GB.319/INS/2, Anhang III; GB.320/INS/2, Anhang II; GB.322/INS/2, Anhang II(1), Abs. 1-13; GB.323/PV, Abs. 4-18; GB.323/INS/2, Anhang III(1), Abs. 1-13.

¹¹ „Die im Lauf der Jahre erfolgte Änderung der Begriffe von „Hilfe“ in „technische Unterstützung“ und dann in „Entwicklungszusammenarbeit“ ist auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass Entwicklung ein komplexer, universeller und langfristiger Prozess ist, der nur dann Erfolg haben kann, wenn er auf umfassende, gegenseitige rechenschaftspflichtige Partnerschaften aufbaut. Neben rein technischen Aspekten umfasst Entwicklungszusammenarbeit u.a. Elemente von Rechten, Dialog, guter Regierungsführung, sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Kapazitätsentwicklung“. (GB.322/POL/6).

rung (Addis Abeba, Juli 2015).¹² die Erkenntnisse und Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung der IAO-Strategie für technische Zusammenarbeit 2010-15, die der Verwaltungsrat angefordert hat, und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und die Einzelziele des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 zu verabschiedenden Rahmens für nachhaltige Entwicklung einfließen.

27. Die Entwicklungszusammenarbeit der IAO kann bei der Verbesserung des Erwerbslebens der Menschen ausschlaggebend sein. Sie versetzt das Amt in die Lage, die Fähigkeiten der Mitgliedsgruppen zu verbessern und die Verwirklichung der strategischen Ziele und politischen Ergebnisse der IAO zu unterstützen. Entwicklungszusammenarbeit trägt zur Umsetzung der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit, der Vorzeigeprogramme und der Jahrhundertinitiativen bei. Freiwillige Beiträge von IAO-Entwicklungspartnern sowie neue Partnerschaften und Modalitäten wie Süd-Süd- und dreiseitige Zusammenarbeit sind ein wichtiges Aktionsmittel für die Entwicklungszusammenarbeit.
28. Der Rahmen für nachhaltige Entwicklung wird tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklungszusammenarbeit der IAO haben, da er aller Voraussicht nach eine Neuausrichtung der globalen Entwicklungsanstrengungen, gleich ob es sich um öffentliche oder private, nationale oder internationale Anstrengungen handelt, einschließlich der Süd-Süd- und dreiseitigen Zusammenarbeit, auf die universellen SDGs und Einzelziele bewirken wird. Eine allgemeine Aussprache über Entwicklungszusammenarbeit im umfassenderen Sinne ist daher für alle anderen für künftige Konferenzen vorgeschlagenen Gegenstände relevant.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

29. Die SDGs werden den Kontext für die Formulierung von nationalen Entwicklungsplänen vorgeben, die ihrerseits die Grundlage für die nächste Generation der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit bilden. Es ist daher unerlässlich, dass die Mitgliedsgruppen sich des SDG-Rahmens, der Mittel für seine Verwirklichung und des Zusammenhangs mit der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit und des globalen Ergebnisrahmens voll bewusst sind. Es wird erwartet, dass inländische Akteure, die Zivilgesellschaft, kommunale Behörden, Schwellenländer und der private Sektor bei der Umsetzung der SDGs eine sehr viel größere Rolle spielen werden, als dies bei den Millenniumsentwicklungszielen der Fall war, die stärker auf die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) ausgerichtet waren. Die SDGs beziehen die drei Dimensionen der Entwicklung (die soziale, die wirtschaftliche und die ökologische) ein, während die MDGs weitgehend auf den sozialen Bereich beschränkt waren. Außerdem galten die MDGs nur für die Entwicklungswelt, während die SDGs ihrer Art nach universellen Charakter haben. Schließlich werden die SDGs ein breiteres Spektrum von Umsetzungsmitteln erforderlich machen.
30. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache durch die Konferenz würde die künftige Entwicklungszusammenarbeit der IAO in diesen neuen und grundverschiedenen Kontext stellen und würde dem Amt Orientierungen an die Hand geben, wie es die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit seiner Strategie für Entwicklungszusammenarbeit verbessern kann. Darüber hinaus würde sie auf der 2016 durchzuführenden Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit aufbauen und die Bemühungen des Amtes um die Stärkung eines ergebnisorientierten und integrierten Ressourcenmanagements unterstützen.

¹² Die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die dritte nach Monterrey (2002) und Doha (2008), wird die „Umsetzungsmittel“ des künftigen SDG-Rahmens erörtern. Diese umfassen neben der Finanzierung Aspekte wie Politikwandel, Kapazitätsaufbau, Innovation und Technologietransfer.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Konferenz

31. Die letzte allgemeine Aussprache der Konferenz über die Rolle der IAO in der technischen Zusammenarbeit fand 2006 statt. Seinerzeit nahm die Konferenz eine EntschlieÙung an, die eine Überprüfung des Gegenstands fünf Jahre später forderte. Diese Überprüfung hat noch nicht stattgefunden.
32. Die allgemeine Aussprache würde daher das Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit in einen sich wandelnden internen und externen Kontext mit dem Schwergewicht auf dem SDG-Rahmen und dessen Umsetzungsmitteln stellen. Wenn sie für 2017 vorgesehen wird, würde die allgemeine Aussprache mit der Erstellung des Strategischen Plans 2018-21 zusammenfallen und wichtige Beiträge zu der Jahrhundertdebatte der Konferenz im Jahr 2019 liefern. Entwicklungszusammenarbeit ist für alle operativen Tätigkeiten der IAO und somit für jede Konferenzaussprache von Bedeutung.

Erwartetes Ergebnis

33. Die allgemeine Aussprache würde die Strategie der Entwicklungszusammenarbeit der IAO nach 2017 überprüfen, weiter entwickeln und auf eine breitere Grundlage stellen und dabei die Rolle der IAO in einem sich wandelnden Kontext der Entwicklungszusammenarbeit bestimmen und dem Rahmen für nachhaltige Entwicklung, neuen und sich abzeichnenden Partnerschaften, der Debatte über die Effektivität der Entwicklung, der Debatte der Vereinten Nationen um das Thema „fit for purpose“ und dem eigenen Ergebnisrahmen des Amtes Rechnung tragen. Sie würde dem Amt Mittel und Wege empfehlen, um die Ressourcennobilisierung, inhaltliche Entwicklungsergebnisse und finanzielle Aspekte, die Diversifizierung der Entwicklungspartnerschaft, die Abstimmung auf die von den Mitgliedsgruppen durch den Strategischen Plan 2018-21 vorgegebenen Prioritäten, Programm und Haushalt und die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit, Berichterstattung und Sichtbarkeit, die Effektivität der Entwicklungsarbeit und die systemweite Kohärenz der Vereinten Nationen zu verbessern. Die Strategie würde durch einen termingebundenen Aktionsplan ergänzt werden mit dem Ziel, Umfang, Fokus, Größe und Effektivität des IAO-Programms für Entwicklungszusammenarbeit im breiteren Sinne zu verbessern.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

34. Der der Konferenz vorzulegende Bericht würde sich auf die internen und externen Überprüfungen der Effektivität der Entwicklungsarbeit der IAO und auf eine Erhebung über die Zufriedenheit der Kunden stützen, was es NutznieÙern, Mitgliedsgruppen, Gebern, Partnern sowie den an der Umsetzung beteiligten Abteilungen und Außenämtern der IAO ermöglichen würde, ihre Auffassungen zur Relevanz und Effektivität des IAO-Programms für Entwicklungszusammenarbeit zum Ausdruck zu bringen. Der Bericht wird auch von einer Reihe von Diskussionen des Verwaltungsrats profitieren, beispielsweise über Perspektiven der regionalen Entwicklungszusammenarbeit.¹³
35. Der Bericht wird von Bediensteten des IAA erstellt werden und keine zusätzlichen Mittel erfordern.

¹³ Diese umfassen Diskussionen über Afrika (315. Tagung), Asien und den Pazifik (317. Tagung), Amerika (319. Tagung), Europa (320. Tagung) und die Arabischen Staaten (322. Tagung), Süd-Süd- und dreiseitige Zusammenarbeit (315. und 316. Tagung), öffentlich-private Partnerschaften (316. und 320. Tagung), technische Zusammenarbeit in fragilen Staaten (320. Tagung) und die künftige Strategie der Entwicklungszusammenarbeit der IAO (322. und 323. Tagung). Außerdem wird der Konferenzbericht die Schlussfolgerungen der 18. Amerikanischen Regionaltagung (Oktober 2014) und der 13. Afrikanischen Regionaltagung (2015) berücksichtigen.